

19.02.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Kzu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung "Kulturstadt Europas"

KOM(97) 549 endg.; Ratsdok. 11864/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
K
1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vergabe der Aktion "Kulturstadt Europas" in zwischenstaatlicher Form sich im Großen und Ganzen bewährt hat und eine Überführung in eine Gemeinschaftsinitiative nicht zwingend ist.
- K
2. Wenn die Veranstaltung "Kulturstadt Europas" in eine Gemeinschaftsinitiative überführt wird, muß sichergestellt sein, daß das Verfahren der Benennung in Übereinstimmung mit Artikel 128 EGV steht. Der Bundesrat betont die rechtliche Notwendigkeit, die Entscheidung in einstimmiger Form vorzunehmen. Artikel 128 EGV legt enumerativ die Kulturkompetenzen der Gemeinschaft fest und bestimmt hierzu einstimmige Entscheidungsverfahren. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich im Vertrag geregelt. Die zwingende Bestimmung in Artikel 128 EGV gibt dem Rat keine Ermächtigung, durch einstimmigen Beschluß zur qualifizierten Mehrheit überzugehen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Gegen das vorgesehene Verfahren bestehen keine Bedenken. Die Gemeinschaft verfügt gemäß Artikel 128 EGV über die Zuständigkeit, gemäß dem Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 189b EGV Fördermaßnahmen im Kulturbereich

reich zu ergreifen. Um eine solche Fördermaßnahme handelt es sich bei der vorliegenden Gemeinschaftsinitiative "Kulturstadt Europas". Auch die in dieser Gemeinschaftsinitiative in Artikel 2 vorgesehenen Durchführungsregelungen können als mit dem EGV vereinbar angesehen werden. Die Benennung der Kulturstadt Europas durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit würde insofern einen Sonderfall des Artikels 145, 3. Spiegelstrich EGV darstellen, wonach der Rat sich in spezifischen Fällen vorbehalten kann, die Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die Durchführungsbestimmungen können dabei vom Rat - wie im vorliegenden Fall - auch nach einem anderen Verfahren erlassen werden.

- EU
K 3. Der Bundesrat stellt fest, daß eine häufigere oder dauerhafte Ausweitung der Zahl der Kulturstädte innerhalb eines Benennungszeitraums die Finanzierung der Projekte gefährden würde und eine Entwertung des Symbols Kulturstadt zur Folge hätte.

- EU 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß auch Städte aus der Schweiz sich als "Kulturstadt Europas" bewerben können.

Nach den Artikeln 2 und 4 des Vorschlags können sich als "Kulturstadt Europas" sowohl Städte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, aus assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, aus Zypern und aus Drittländern, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, bewerben. Bei dieser Regelung bleibt allein die Schweiz ausgeschlossen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Zielsetzung des Vorhabens, durch das "der Reichtum und die Vielfalt sowie die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herausgestellt" werden sollen, erscheint ein Ausschluß der Schweiz unvereinbar. Mit Schweizer Städten verbinden sich in Vergangenheit und Gegenwart immer wieder herausragende Beiträge zum europäischen kulturellen Erbe. Auch europapolitisch besteht höchstes Interesse an der Mitwirkung der Schweiz an europäischen Vorhaben. Die kürzliche Einigung im Verkehrsbereich zeigt eine positive Entwicklung auch der politischen Beziehungen zwischen Europäischer Union und der Schweiz.

- EU
K 5. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, die kulturelle und kommunale Programmautonomie zu garantieren. Diese Grundlagen der künstlerischen und kulturellen Kreativität in Europa müssen auch bei der Gestaltung der Aktion "Kulturstadt Europas" gesichert bleiben.

- EU
K 6. Nachdem in der Praxis der bisherigen Veranstaltungsreihen "Kulturstadt Europas" auch die benachbarten und angrenzenden Kommunen in die Programm-

gestaltung einbezogen worden sind, sollte geprüft werden, ob nicht auch eine Region Europas sich formell um die Übernahme dieses europäischen Symbols bewerben kann. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Qualität und Vielfalt des Kulturprogramms einer europäischen Kulturmetropole in der Regel nicht nur durch eine einzelne Stadt getragen werden.

- EU
K
7. Die Veranstaltung "Europäischer Kulturmonat" sollte insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einbeziehung der assoziierten Beitrittsländer erhalten bleiben.
- EU
K
8. Die Schaffung einer begleitenden und mitentscheidenden Jury bei der Benennung der Kulturstadt Europas erscheint nicht zwingend. Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß den ausgewählten Städten Berater zur Verfügung stehen, die ihnen die aus der Zusammenarbeit mit den bisherigen Kulturstädten Europas gewonnenen Erfahrungen nutzbar machen.
- EU
K
9. Der Bundesrat fordert, daß unbeschadet einer Entscheidung zur Fortführung des Programms KALEIDOSKOP im Jahre 1999 oder der Durchführung von Pilotprojekten zur Vorbereitung des EU-Kulturrahmenprogramms die Stadt Weimar als Kulturstadt Europas 1999 die übliche EU-Förderung erhält.